

SATZUNG

des Gewässerunterhaltungsverbandes

Priesterbach

Aufgrund des § 6 des Wasserverbandsgesetz - WVG vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und des Ausführungsgesetz zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz - LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) wird folgende Satzung erlassen:

Präambel

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gefasst werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

1. Abschnitt

Name - Sitz - Mitglieder - Aufgabe - Unternehmen

§ 1

(zu §§ 3, 6 WVG)

Name - Sitz - Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen Gewässerunterhaltungsverband Priesterbach und hat seinen Sitz in Ratzeburg, Kreis Herzogtum Lauenburg.
- (2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes und eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Verband ist Mitglied des Gewässer- und Landschaftsverbandes Herzogtum Lauenburg und überträgt diesem Verband die verwaltungsmäßige und technische Abwicklung der nach § 3 wahrzunehmenden Aufgaben.
- (4) Der Verband umfasst im Wesentlichen die Einzugsgebiete der Gewässer Priesterbach, Hornbeker Mühlenbach und Gethsbek.
- (5) Die Grenzen des Verbandsgebietes ergeben sich aus der in der Anlage zur Satzung beigefügten Karte.

§ 2

(zu §§ 4, 6, 22 WVG)

Mitglieder

- (1) Anstelle der Eigentümer der Grundstücke und Anlagen sind die Gemeinden

Alt-Mölln	Bälau	Borstorf	Breitenfelde
Güster	Hornbek	Kankelau	Niendorf/Stecknitz
Panten	Poggensee	Roseburg	Schretstaken
Siebeneichen	Talkau	Tramm	Walksfelde
Woltersdorf			

Verbandsmitglieder.

- (2) Das Mitgliederverzeichnis wird vom Vorstandsvorsteher bzw. nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung vom Gewässer- und Landschaftsverband Herzogtum Lauenburg aufbewahrt und fortgeschrieben.

§ 3

(zu §§ 2, 6 WVG, 2 LWVG)
Aufgaben

- (1) Der Verband hat die Aufgabe:
 1. Ausbau einschließlich naturnaher Umgestaltung und Unterhaltung von Gewässern.
 2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern lt. genehmigtem Anlagenverzeichnis.
 3. Unterhaltung von Rohrleitungen ungeachtet ihrer Gewässereigenschaft lt. Anlagenverzeichnis.
- (2) Der Verband kann Grundstücke im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege schützen, pflegen und entwickeln sowie die Betreuung von Schutzgebieten übernehmen.

§ 4

(zu §§ 5, 6 WVG)
Unternehmen - Plan

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an seinen Gewässern vorzunehmen und die dazugehörenden Nebenanlagen (Sandfänge, Stauanlagen, Durchlässe, Zuwegungen usw.) herzustellen und zu betreiben.
- (2) Grundlage für die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer einschließlich ihrer naturnahen Umgestaltung sind die von der Wasserbehörde festgestellten oder genehmigten Anlagenverzeichnisse und die Ausbaupläne nach § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die genehmigten Gewässerpflegepläne.
Je eine Ausfertigung wird beim Verband und bei der Aufsichtsbehörde hinterlegt.

§ 5

(zu §§ 5, 33 WVG)
Ausführung des Unternehmens

- (1) Der Verband darf den Plan (§ 4) und die ergänzenden Pläne nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde ausführen.
- (2) Bei Ausbauarbeiten unterrichtet der Vorsteher die Aufsichtsbehörde rechtzeitig vorher von den Arbeiten und zeigt die Beendigung an.
- (3) Die Ausführung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Ziff. 3 wird dem Gewässer- und Landschaftsverband Herzogtum Lauenburg übertragen, soweit es sich um Rohrleitungen handelt, denen die Gewässereigenschaft aberkannt wurde.

§ 6

(zu §§ 6, 33, 35 WVG)
Benutzung der Grundstücke

- (1) Der Verband ist befugt, das Verbandsunternehmen auf den Grundstücken durchzuführen. Er darf die für das Unternehmen erforderlichen Stoffe (z. B. Steine, Erde, Rasen) von diesen Grundstücken entnehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsrechtliche und genehmigungspflichtige Tatbestände entgegenstehen.
- (2) Zur Durchführung seines Unternehmens kann der Verband zweckentsprechende Maschinen einsetzen. Die Grundstückseigentümer oder -besitzer sind verpflichtet, diese Maschinen auf ihren Grundstücken aufzunehmen und das Befahren ihrer Grundstücke sowie deren Überqueren durch Personal des Verbandes und deren Beauftragten zu dulden.
- (3) Die Anlieger an den Gewässern, bei ungenügender Breite der Anliegergrundstücke auch die Hinterlieger, haben jederzeit unentgeltlich die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für die Ausführung der Unterhaltungs- und Wiederherstellungsarbeiten an den Gewässern von Hand oder mit Maschinen zu dulden. Anlieger und Hinterlieger haben den Aushub auf ihren Grundstücken unentgeltlich aufzunehmen. Die Inanspruchnahme der Grundstücke und die Lagerung des Aushubes haben, wenn die Verhältnisse es ohne wesentlichen Mehraufwand gestatten, unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für den Eigentümer wechselnd rechts- und linksseitig des Gewässers zu erfolgen.

§ 7

(zu § 6 WVG, § 48 LWG)
Weitere Beschränkungen

- (1) Grundstücke im Verbandsgebiet dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung und Erhaltung der Gewässer in einem ordnungsgemäßen Zustand gemäß § 38 LWG nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Besitzer der an ein Gewässer des Verbandes grenzenden, als Weide genutzten Grundstücke, sind zur wehrhaften Einzäunung und deren Unterhaltung verpflichtet. Alle an Gewässern errichteten Zäune müssen einen Mindestabstand von 0,80 m zur oberen Böschungskante einhalten und dürfen die Gewässerunterhaltung nicht erschweren. Die Grabenendverrohrungen sind in der durchgehenden Flucht des einmündenden Gewässers einzuzäunen. Quer zum Gewässer stehende Zäune sind mit einer Hecköffnung von mindestens 4,0 m Durchfahrtsbreite zu versehen, deren Verschluss so eingerichtet sein muss, dass eine zügige Durchführung der Gewässerunterhaltung gewährleistet ist. Die Heckpfähle müssen ausreichend gesichert sein.
- (3) Das an ein Gewässer des Verbandes grenzende Ackerland darf innerhalb eines Abstandes von 1,00 m von der oberen Böschungskante nicht beackert und nicht bestellt werden.
- (4) Innerhalb eines Streifens von 5 m von der oberen Böschungskante dürfen Bauten nur in besonders begründeten Fällen errichtet und Bäume, Sträucher und Hecken nur so gepflanzt werden, dass die Unterhaltungsarbeiten nicht unverhältnismäßig erschwert werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Verbandes.
- (5) Verrohrte Gewässer und Rohrleitungen, die vom Verband zu unterhalten sind, müssen in einem Abstand von 3 m nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung frei bleiben. Bäume und stark- sowie tiefwurzelnende Sträucher dürfen in den vorgenannten Bereichen nicht gepflanzt werden. Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein.
- (6) Die im Zuge der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer vorhandenen Endverrohrungen, die eine Rohrlänge von mindestens 7,0 m haben sollen, werden vom Verband unterhalten. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden.
- (7) Die im Zuge von Gewässern vorhandenen Rohrdurchlässe oder Brücken in Parzellenzufahrten dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden. Die Unterhaltung dieser Anlagen obliegt den Grundstückseigentümern. Rohrdurchlässe und Brücken sind von den Grundstückseigentümern bzw. Baulastträgern in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- (8) Viehtränken, Übergänge, Wasserentnahmestellen, Rohreinmündungen, Dränanschlüsse an den Kontrollschächten und ähnliche Anlagen an den Verbandsanlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen. Sie bedürfen vor ihrer Anlage der Genehmigung des Verbandes unbeschadet erforderlicher Genehmigung nach Wasserrecht.
- (9) Die Eigentümer der zum Verband gehörenden Grundstücke haben zugunsten des Verbandsunternehmens ein unterirdisches Durchleiten von Wasser in Rohrleitungen und die Unterhaltung dieser Leitungen einschließlich der Kontrollschächte zu dulden.
- (10) Dränausläufe, die in die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer einmünden, sind von den Grundstückseigentümern so anzulegen und zu markieren, dass sie bei den Unterhaltungsarbeiten nicht beschädigt werden und diese nicht hemmen. Sie und die Markierungen sind von den Grundeigentümern zu unterhalten. Eine Haftung des Verbandes für Schäden an den Dränausläufen und den Markierungen erfolgt nur bei deren ordnungsgemäßer Unterhaltung. Art und Umfang der Markierung können durch den Verband besonders vorgeschrieben werden.
- (11) Weitergehende gesetzliche Bestimmungen über Schutzstreifen, Uferstrandstreifen und andere bleiben von den Regelungen der Absätze 2 und 3 unberührt.

§ 8

(zu §§ 44, 45 WVG)
Verbandsschau

- (1) Es ist jährlich eine Schau der Gewässer und Anlagen des Verbandes durchzuführen. Hierzu wählt die Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit (§ 14 Abs. 4) für die Dauer von 5 Jahren Schaubeauftragte. Gewählt werden kann der Personenkreis nach § 16 Abs. 2. Schauführer ist der Verbandsvorsteher oder ein vom Vorstand bestimmter Schaubeauftragter.

- (2) Der Verbandsvorsteher/Vorstand lädt 1 Woche vorher die Schaubeauftragten und die Aufsichts-Wasserbehörde zur Teilnahme an der Schau ein.
- (3) Die Schaubeauftragten erhalten ein Schaugeld und eine Wegstreckenentschädigung.

§ 9

Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Schauergebnis auf. Der Vorstand veranlasst die Mängelabstellung.

2. Abschnitt

Verfassung

§ 10

(zu §§ 6, 46 WVG)

Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 11

(zu § 49 WVG)

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Der Verbandsversammlung gehören die Mitglieder gemäß § 2 Abs. 1 an. Diese werden durch ihren Bürgermeister/Stellvertreter oder Beauftragten vertreten.

§ 12

(zu § 47 WVG)

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat die ihr durch das Wasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.

Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten mit Ausnahme des vom Vorstand zu bestimmenden schuleitenden Schaubeauftragten,
5. Festsetzung der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes und der Nachträge,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
7. Entlastung des Vorstandes,
8. Festsetzung von Vergütungen für Vorstandsmitglieder, Schaubeauftragten und Mitglieder der Verbandsversammlung,
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
11. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Aufnahmeantrag gemäß § 25 Abs. 1 Buchstabe a. WVG und einem Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft zu § 25 Abs. 1 Buchstabe c WVG,
12. Befreiung von Beitragsforderungen nach § 28 (6) WVG,
13. Wahl der Delegierten für den Gewässer- und Landschaftsverband Herzogtum Lauenburg.

§ 13

(zu § 48 WVG)

Sitzungen der Verbandsversammlung/Entschädigung

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein.
In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
Der Verbandsvorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein.

- (2) Es ist mindestens einmal im Jahr eine Verbandsversammlung abzuhalten.
- (3) Der Vorsteher, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er und die übrigen Vorstandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung Stimmrecht, wenn sie selbst Verbandsmitglieder sind.
- (4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (5) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten ein Sitzungsgeld und Ersatz ihrer baren Auslagen.

§ 14

(zu § 48 WVG)

Beschließen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Stimmenzahl der in der Verbandsversammlung vertretenen Gemeinden entspricht dem Beitragsverhältnis nach § 25, wobei 1 Mitglied nicht mehr als zwei Fünftel aller Stimmen hat.
- (2) Die Verbandsversammlung kann nach der Zahl der anwesenden Mitglieder abstimmen, wenn kein Antrag auf Abstimmung nach Abs. 1 gestellt wird.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Einladung darauf hingewiesen worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (4) Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Über jede Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übersenden.
Sie gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Eingang Änderungsmitteilungen beim Verbandsvorsteher eingegangen sind.

§ 15

(zu §§ 6, 52 WVG)

Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

- (1) Dem Vorstand gehören ein Vorsteher und vier weitere Mitglieder als Beisitzer an.
Ein Beisitzer ist Stellvertreter des Vorstehers. Der Vorsteher führt die Bezeichnung „Verbandsvorsteher“.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung, deren Höhe von der Verbandsversammlung zu beschließen ist.
Die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld, durch welches ein Tagegeld und bare Auslagen abgegolten sind.

§ 16

(zu §§ 52, 53 WVG)

Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher, den Stellvertreter und die übrigen Vorstandsmitglieder. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (2) Gewählt werden können
 - die Bürgermeister der verbandsangehörigen Gemeinden,
 - Eigentümer und Nutznießer von Grundstücken, Anlagen und Unternehmen, die sich innerhalb des Verbandsgebietes befinden und ihren Wohnsitz im Verbandsgebiet haben.
- (3) Gewählt wird unter Leitung des ältesten Mitgliedes der Verbandsversammlung, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 17

Wahl der Delegierten

- (1) Die Verbandsversammlung wählt die Delegierten für den Verbandsausschuss des Gewässer- und Landschaftsverbandes Herzogtum Lauenburg für die dort vorgesehene Amtszeit. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (2) Gewählt werden können
 - Vorstandsmitglieder
 - Mitglieder der Verbandsversammlung
- (3) Gewählt wird wie zu § 16 Abs. 3, jedoch unter der Leitung des Verbandsvorstehers.
- (4) Das gewählte Verbandsausschussmitglied verliert sein Amt beim Ausscheiden aus den Verbandsorganen des entsendenden Verbandes.
Wenn ein Verbandsausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen.

§ 18

(zu § 53 WVG)

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 5 Jahre gewählt. Die Amtszeit endet am 31. Dezember, erstmals 2005 und später alle 5 Jahre.
- (2) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist für den Rest nach § 16 Ersatz zu wählen.

§ 19

(zu §§ 24, 25, 44, 54 WVG)

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und dieser Satzung. Insbesondere hat er die Aufgabe,

1. über einen Aufnahmeantrag nach § 23 Abs. 1 WVG zu entscheiden,
2. über einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 WVG zu entscheiden,
3. zu einer Verbandszuweisung durch die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 Buchstabe b WVG eine Stellungnahme abzugeben,
4. einen Schaubeauftragten als Leiter der Verbandsschau nach § 44 Abs. 2 WVG zu bestimmen,
5. Ort und Zeit der Verbandsschau zu bestimmen und die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte zu laden (§ 45 Abs. 1 WVG),
6. die bei der Verbandsschau festgestellten Mängel nach § 45 Abs. 3 WVG zu beseitigen,
7. die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und seine Nachträge aufzustellen,
8. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen des Haushaltsplanes zu beschließen,
9. Verträge ab einer Höhe von 10.000,00 € - außer über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband gemäß § 12 Ziff. 9 - zu beschließen,
10. über Ausnahmen nach § 7 Abs. 4, Genehmigungen nach § 7 Abs. 8 und Vorschriften nach § 7 Abs. 10 zu entscheiden,
11. die Jahresrechnung aufzustellen,
12. über Widersprüche gegen Beitragsbescheide zu entscheiden.

§ 20

(zu § 56 WVG)

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 21

(zu § 56 Abs. 2 WVG, §§ 102, 103 LVwG)
Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird.
- (3) Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren). Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller.
- (4) Die Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die vom Verbandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 22

(zu § 55 WVG)
Gesetzliche Vertretung des Verbandes und
Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher bzw. von dem Vertreter sowie einem weiteren Mitglied des Vorstandes handschriftlich zu unterzeichnen, sofern sie einen Wert von 10.000,00 € übersteigen und, wenn der Verband zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist, mit diesem zu versehen.
- (3) Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Absatzes 2 Satz 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird.
- (4) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und in der Verbandsversammlung. Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt die Beschlüsse des Vorstandes und der Verbandsversammlung aus.
- (5) Der Verbandsvorsteher wird ermächtigt über Verträge bis zu einem Wert von 10.000,00 € allein zu entscheiden, soweit es sich nicht um Verträge zwischen dem Verband und Vorstandsmitgliedern handelt.

3. Abschnitt

Haushalt, Beiträge

§ 23

(zu §§ 65 WVG, 6, 9, und 22 LWVG)
Haushalt

- (1) Das Haushaltswesen des Verbandes richtet sich nach den hierzu ergangenen Vorschriften. Das Rechnungsjahr beginnt am 01. Januar jeden Jahres.
- (2) Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sind vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass die Verbandsversammlung vor Beginn des Haushaltsjahres hierüber beschließen kann. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

§ 24

(zu § 28 WVG)
Beiträge

Die Mitglieder und die Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 25

(zu § 30 WVG, § 21 LWVG)
Beitragsmaßstab

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder und Nutznießer, die Vorteile aus dem Verbandsunternehmen haben.
- (2) Die Beiträge für die Aufgabe nach § 3 Abs. 1 verteilen sich auf die Mitglieder im Rahmen des § 21 LWVG in Verbindung mit den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung. Es kann ein Grundbeitrag in €/Mitglied gehoben werden. Im Übrigen ist der Beitrag in €/BE zu bestimmen. Die Beiträge werden durch Erlass der jeweiligen Haushaltssatzung festgesetzt.
- (3) Der Beitragsmaßstab wird von einem Gutachterausschuss ermittelt. Dem Gutachterausschuss gehören 2 vom Vorstand mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu benennende, dem Verband nicht angehörende Sachverständige und der Verbandsvorsteher an.
- (4) Die Beitragslast für die Aufgaben des § 3 Abs. 2 verteilt sich auf die jeweiligen Antragsteller (Vorteilhabenden) in Höhe der Aufwendungen. Die Festsetzung erfolgt durch den Vorstand in sinngemäßer Anwendung des Absatzes 1.

§ 26

(zu §§ 31, 32 WVG, 21 LWVG, 108 LVwG)
Hebung der Beiträge

Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des Mitgliederverzeichnisses, des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes und des Beitragssatzes durch Bescheid.
Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Mittels elektronischer Datenverarbeitung erstellte Bescheide sind auch ohne Unterschrift gültig.

§ 27

(zu § 31 Abs. 3, 4 WVG)
Folgen des Rückstandes, Verjährung

- (1) Wer einen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Dieser wird wie ein Beitrag behandelt und ist mit dem rückständigen Beitrag zu entrichten. Er beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages vom Fälligkeitstag ab, für jeden angefangenen Monat.
- (2) Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 28

(zu §§ 262 ff LVwG)
Zwangsvollstreckung

Für das Beitreiben der öffentlich-rechtlichen Forderungen des Verbandes (Beiträge) durch Zwangsvollstreckung gelten die Vorschriften der §§ 262 ff. des Landesverwaltungsgesetzes und der hierzu ergangenen Landesverordnung über die zuständigen Vollstreckungsbehörden.

§ 29

(zu § 28 Abs. 6 WVG)
Niederschlagung, Erlass

Über eine Niederschlagung oder einen Erlass von Beitragsforderungen des Verbandes entscheidet die Verbandsversammlung.

4. Abschnitt

§ 30

(zu § 68 WVG)
Anordnungen

Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch von dem Verbandsvorsteher oder seinem Vertreter wahrgenommen werden.

5. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 31

Dienstkräfte

Der Verband bedient sich des Personals beim Gewässer- und Landschaftsverband Herzogtum Lauenburg und den dort zur Verfügung gestellten Arbeits- und Sachkapazitäten.

§ 32

(zu § 67 WVG)

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Vorstandsvorsteher zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntgabe des Ortes, an dem diese Urkunden eingesehen werden können.
- (2) Bekanntgemacht wird durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite der zuständigen Aufsichtsbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg unter der Internetadresse www.kreis-rz.de. Im Falle von Rechtssetzungsvorhaben wird zusätzlich ein Hinweis auf die Internetveröffentlichung in den Lübecker Nachrichten veröffentlicht.
Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist, bewirkt. Ist ein Hinweis in der Zeitung erforderlich, muss dieser zuvor innerhalb eines Zeitraumes von drei Tagen erfolgt sein; wird der Hinweis in der Zeitung durch einen entsprechenden Aushang ersetzt, gilt die Bekanntmachung mit Ablauf des Tages als bewirkt, in dem sie im Internet verfügbar und der Hinweis auf sie an der Bekanntmachungstafel erfolgt ist.
- (3) Ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes erfolgen.

§ 33

(zu § 58 WVG)

Änderung der Satzung

- (1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Stimmen der Verbandsversammlung, Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe des Verbandes einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen der Verbandsversammlung. § 59 Abs. 2 WVG wird nicht berührt.
- (2) Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde bekannt gemacht.

§ 34

(zu § 5 LDSG)

Datenschutz

- (1) Der Verband ist befugt, für sich und seine unter § 2 der Satzung genannten Mitglieder personenbezogene Daten zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Erhebung seiner Beiträge zu ermitteln und weiterzuverarbeiten.
Personenbezogene Daten dürfen nur für den Zweck weiterverarbeitet werden, für den sie erhoben worden sind. Die Verarbeitung für andere Zwecke ohne Einwilligung des oder der Betroffenen ist nur zulässig, wenn diese Satzung oder eine andere Rechtsvorschrift dieses im Rahmen der §§ 5 (1) und 9 (2) LDSG erlaubt oder zwingend voraussetzt. Dazu dürfen die Daten nach Maßgabe des § 10 (4) LDSG auch ohne Kenntnis der Betroffenen erhoben werden.
- (2) Eine Datenerhebung in Ausnahmefällen liegt vor, wenn die regelmäßige Datenerhebung nicht zum Erfolg führt oder sich Zweifel an der Richtigkeit der Datenerhebung ergeben.
- (3) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Hebung nach Satzungsrecht des Verbandes sowie für die Erfüllung der Verbandsaufgaben ist die nachfolgende Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten zulässig. Der Verband darf die erforderlichen Daten zum Zwecke der Beitragshebung und zur Erfüllung seiner Aufgabe weiterverarbeiten.
Datenerhebung und Datenverarbeitung zur Beitragshebung und zur Erfüllung der Verbandsaufgaben:

1. Liegenschaftsbuch/Beitragsbuch/Hebeliste

Verwendungszweck:

Festsetzung und Veranlagung zu Verbandsbeiträgen und Erfüllung der Verbandsaufgaben

Erhebung der Daten durch regelmäßige Datenerhebung:

- Auskünfte der Betroffenen
- Einheitswert- und Grundsteuermessbescheide
- Auskünfte des Finanzamtes, des Grundbuchamtes und des Katasteramtes (Grundstücksdaten)
- Grundstückseigentümerdateien der Gemeinden
- Mitteilungen von Veräußerern und Erwerbern
- Auskünfte der Ver- und Entsorgungsträger (Grundstücks- und Verbrauchsdaten § 43 LWG)
- Bauakten der Gemeinden und des Kreises

Datenerhebung in Ausnahmefällen:

- Einwohnermeldedateien
- Auskünfte der Gemeindekassen

2. Erfüllung von Aufgaben für Mitglieder

(Wasserrechts- und Naturschutzgesetzgebung)

Verwendungszweck: Festsetzung von Beiträgen.

Erhebung der Daten durch:

- regelmäßige Datenerhebung
- Auskünfte der Betroffenen

§ 35

(zu § 75 WVG)

Aufsichtsbehörde

(1) Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg

(2) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bei:

1. der unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen
2. der Aufnahme von Darlehen über 25.000,00 €
3. der Übernahme von Bürgschaften
4. der Verpflichtung aus Gewährverträgen und der Bestellung von Sicherheiten
5. Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschl. der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

§ 36

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Die Verbandssatzung vom 02. August 2006 tritt mit dem gleichen Tag außer Kraft.

Beschlossen durch die
Verbandsversammlung

Genehmigt und bekannt gemacht

Breitenfelde, den 30.10.2008

Ratzeburg, den 09.01.2009

F. Wenck
Verbandsvorsteher

i. A. Dr. Schulz
Der Landrat des Kreises Herzogtum
Lauenburg als Aufsichtsbehörde der
Wasser- und Bodenverbände